I

Satzung

über Baugestaltung für den Bebauungsplan Nr. 16 "Ziegenförth"

Zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBl. I S. 938) wird auf Grund der §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung sowie der §§ 6 und 40 der Niders. Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. 4. 1963 (Nds. GVBl. S. 255) durch Beschluß des Gemeinderates vom 18. Juni 1964 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung erstreckt sich auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 - Ziegenförth.

§ 2

In den für die bis zur 2-geschossigen Bebauung ausgewiesenen Wohngrundstücken darf die Höhe der Traufe, gemessen von Oberkante Fußboden des Erdgeschosses bis zur Schnittlinie von Dachfläche und Außenwand, 3.5 m nicht übersteigen. Das Dach ist als Ziegeldach zwischen 40 und 50° Neigung auszubilden.

§ 3

Zur Einfriedigung der Baugrundstücke zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind Hecken oder Holzzäune bis höchstens 1 m Höhe zugelassen. Maschendrahtzäune sind nicht an den öffentlichen Verkehrsflächen zu errichten. Soweit solche Zäune bereits vorhanden sind, sind diese durch dahinter auf dem Grundstück anzupflanzende Hecken einzugrünen.

Zur Einfriedigung von Schonungen, Viehweiden, der Baumschule und anderer Anlagen an öffentlichen Verkehrsflächen und den Wanderwegen sind Stacheldrahtzäune nicht zugelassen.

§ 4

Elt- und Telefonzuleitungen sind zu verkabeln. Freileitungen werden nicht zugelassen.

§ 5

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Ortssatzung wird ein Zwangsgeld bis zu 500,-- DM angedroht und die Ersatzvornahme auf Kosten

§ 22 SOG

säumiger Pflichtiger vorgesehen.

Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 35 und 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 in der zur Zeit geltenden Fassung entsprechend.

§ 6

Diese Ortssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Munster, den 18. 6. 1964

Gemeinde Munster

Gemeinde Munster (Kreis Soltau)

4. Kuebel
Bürgermeister

Gemeindedirektor

Genehmigt

gemäß § 3 (1) der Verordnung über
Baugestaltung vom [illegible]

Der Regierungspräsident
Dezernat für Städtebau u. Ortsplanung
Az.: (38) 40 351/XXX

Lüneburg, den 4. 10. 1964

Im Auftrage:

Oberregierungsbaurat

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT 12 LÜNEBURG